

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 17. November 2011

Nummer **35**

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	1031
Bekanntmachung Umweltverträglichkeitsprüfung	1032
Grefrath: Haushaltssatzung	1033
Nettetal: Einladung Ratssitzung 24.11.2011	1036
Schwalmtal: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	1038
Bebauungsplan Wa/58	1043
Viersen: Ersatzbestimmung Ratsmitglied	1045
Bebauungsplan Nr. 348	1045
Willich: 101. Änderung des Flächennutzungsplanes	1048
Bebauungsplan Nr. 52 I W	1050
Bebauungsplan Nr. 3 W CD	1052
Bebauungsplan Nr. 51 W	1054
Bebauungsplan Nr. 59 W	1056
Sonstige: Amtsgericht Viersen	1058
Stadtwerke Kempen GmbH	1059
Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich	1061

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 05.09.2011
-Aktenzeichen 03280041555/hö**

**gegen:
Herrn**

**Alexander Martirosov
Leninsky Prospekt 82-120
RUS-119261 MOSKAU/RUSSLAND**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.11.2011


Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2011, S.1031

Wir haben Fragen? **Wir haben Fragen?**

... Kfz-Zulassung?
... Führerschein?
... Elterngeld?
... Ausbildungsförderung?
... Baugenehmigung?
... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 09.00 – 18.00 Uhr
Im gesamten Kreis Viersen!



*Im gesamten Kreis Viersen, wenn keine andere Nummer angegeben ist.

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Stadt Willich, Grundwasserabsenkung 'Kanalsanierung Buschstraße'

Die Stadt Willich beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von unverschmutztem Grundwasser. Das Grundwasser soll im Rahmen der Kanalsanierungsmaßnahme 'Buschstraße' abgesenkt und in die 'Willicher Fleuth' eingeleitet werden.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Maßnahme wird zeitlich begrenzt überwiegend im straßennahen Raum durchgeführt, und sieht Maßnahmen zur Minimierung der hydraulischen Belastung des Gewässers vor. Sie liegt außerhalb von ökologisch sensiblen Gebieten. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt, Belange des Landschafts- und Gewässerschutzes werden über Nebenbestimmungen zur Erlaubnis geregelt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 03.11.2011

gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1032

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Gemeinde Grefrath mit Beschluss vom 10.10.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im **Ergebnisplan** mit

	2011	2012
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.546.291 €	20.562.894 €
davon ordentliche Erträge	22.543.691 €	20.560.294 €
davon Finanzerträge	2.600 €	2.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.706.282 €	25.084.559 €
davon ordentliche Aufwendungen	24.918.682 €	24.267.579 €
davon Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	787.600 €	816.980 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.165.880 €	19.169.485 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.922.042 €	22.242.175 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit auf	1.886.440 €	1.907.310 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit auf	2.889.440 €	2.883.310 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2011 auf 1.199.240,00 €

im Haushaltsjahr 2012 auf

958.160,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 662.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

im Haushaltsjahr 2011 auf	3.159.991,00 €
im Haushaltsjahr 2012 auf	1.348.955,00 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

im Haushaltsjahr 2011 auf	0,00 €
im Haushaltsjahr 2012 auf	3.172.710,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2011 auf	8.000.000,00 €
im Haushaltsjahr 2012 auf	8.500.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
		2011	2012
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	255 v.H.	255 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.	420 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	430 v.H.	430 v.H.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsführung wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Gemeinde Grefrath ist produktorientiert gegliedert. In einer separaten Darstellung sind die Produkte nach Verantwortungsbereichen (Ämter) zu Budgets zusammengefasst.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dieses für Investitionsein- bzw. -auszahlungen mit Ausnahme der zweckgebundenen Ein- und Auszahlungen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Zur gegenseitigen Deckung dürfen nicht herangezogen werden:

- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen / interne Leistungsverrechnung)
- Aufwendungen für geringwertige Vermögensgegenstände
- Zweckgebundene Erträge / Aufwendungen bzw. Ein- / Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Budgetübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

§ 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber(innen) umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 13.10.2011 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 28.10.2011 hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 20, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags - freitags	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	
montags	14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 08.11.2011

gez. Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1033

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Donnerstag, 24.11.2011

Um 18:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**

Sitzung: **14. Sitzung des Rates**

**Tagesordnung
Rat**

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 3 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen; hier: Antrag der ABK-Fraktion auf Ausschussumbesetzung
- Ö 4 Einbringung des Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2012
- Ö 5 Haushalt 2012/2013; hier: Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen für das Kulturprogramm 2012/2013
- Ö 6 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung eines Glasverbotes anlässlich des Altweiberdonnerstages
- Ö 7 Entlassung des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Nettetal, Hans Moors, als Ehrenbeamter
- Ö 8 Jahresbericht der Generationentreffs
- Ö 9 Widmung des Parkplatzes Buschstraße
- Ö 10 Widmung verschiedener Straßen im Baugebiet Lo - Ost
- Ö 11 Bebauungsplan Ka-240 „Östlich Marktplatz“a) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGBb) Satzungsbeschluss
- Ö 12 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ - Aufstellungsbeschluss
- Ö 13 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Bebauungsplan Br-175 „Lötscher Weg“) - Aufstellungsbeschluss
- Ö 14 11. Änderung des Bebauungsplanes Lo-4 „Düsseldorfer Straße“ Aufstellungsbeschluss
- Ö 15 Genehmigungen von Dringlichkeitsentscheidungen

- Ö 15.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Resolution zum zweigleisigen Ausbau des Eisenbahnstreckenabschnittes Kaldenkirchen - Dülken
- Ö 15.2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Umschichtung von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II
- Ö 16 Änderung des Jahresabschlusses 2008 des NetteBetriebes
- Ö 17 Jahresabschluss des NetteBetriebes 2009
- Ö 18 Finanzangelegenheiten
- Ö 19 Änderung Stellenplan NetteBetrieb 2011
- Ö 20 Ausgliederungsbericht der Stadt Nettetal - Ergänzung
- Ö 21 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

- N 22 Mitteilungen der Verwaltung
- N 23 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- N 24 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Widerruf der Stundung der Zahlung für die übertragenen Straßensinkkästen / Darlehensaufnahme
- N 25 Vergabeangelegenheiten
- N 26 Vertragsangelegenheiten
- N 27 Personalangelegenheiten
- N 28 Bestellung einer Prüferin
- N 29 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1036

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Lüttelforster Straße und Reduzierung der Wohngebiete Linde und Waldnieler Heide“ gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 18.10.2011 den Flächennutzungsplan, 1. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Lüttelforster Straße und Reduzierung der Wohngebiete Linde und Waldnieler Heide“, festgestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Lüttelforster Straße und Reduzierung der Wohngebiete Linde und Waldnieler Heide“, ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 02.11.2011, Az.: 35.02.01.01-24Shw-001-506, genehmigt:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schwalmthal am 18.10.2011 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag:

gez. Linck-Müller“

Der Flächennutzungsplan, 1. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Lüttelforster Straße und Reduzierung der Wohngebiete Linde und Waldnieler Heide“, mit Begründung liegt ab sofort beim Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 1.

Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Lüttelforster Straße und Reduzierung der Wohngebiete Linde und Waldnieler Heide“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

- 1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan, 1. Änderung „Erweiterung

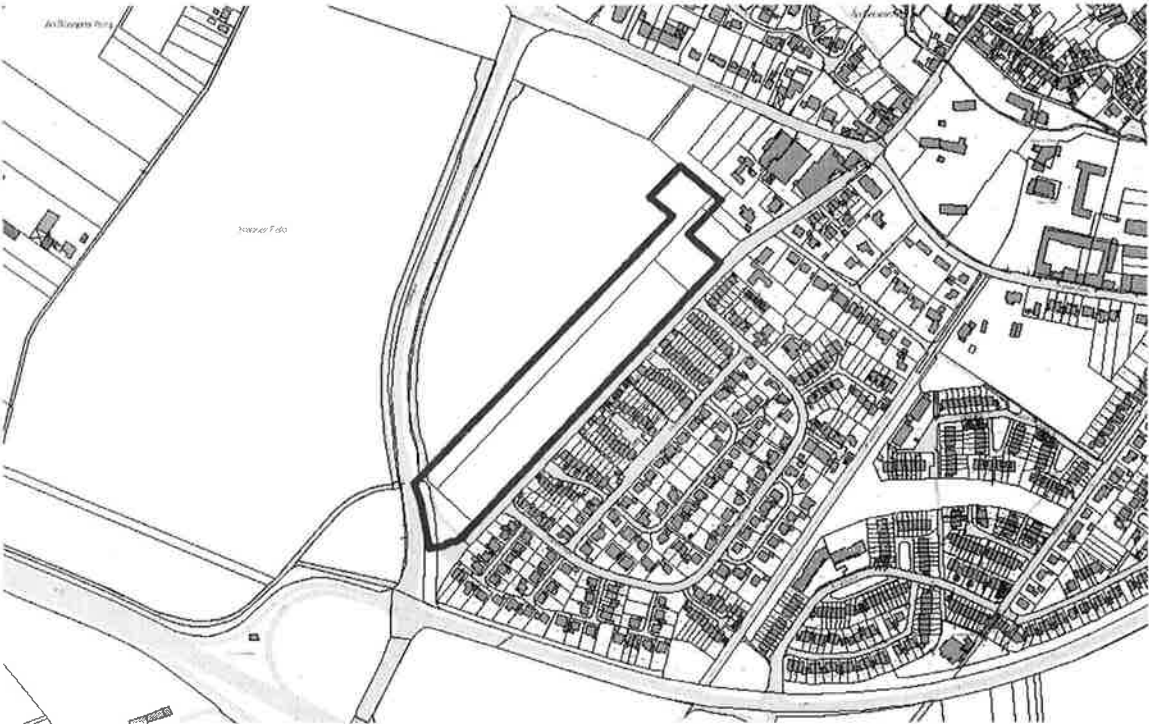
des Wohngebietes Lüttelforster Straße und Reduzierung der Wohngebiete Linde und Waldnieler Heide „liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 215, öffentlich aus. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Flächennutzungsplanänderung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 03.11.2011

In Vertretung:
gez.: Gather

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1038



Flächennutzungsplan, 1. Änderung Reduzierung des Wohngebietes Linde



Flächennutzungsplan, 1. Änderung
Reduzierung des Wohngebietes Waldnieler Heide



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/58 „Zum Burghof“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 18.10.2011 den Bebauungsplan Wa/58 „Zum Burghof“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/58 „Zum Burghof“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/58 „Zum Burghof“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches

herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 03.11.2011

In Vertretung:
gez.: Gather

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1043

Bebauungsplan Wa/58
„Zum Burghof“



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied gem. § 45 Abs. 2 KWahlG

Ratsherr Lothar Arnold Beeck, Hormesfeld 4, 41748 Viersen, wird durch Verzichtserklärung vom 20.10.2011 zum 31.12.2011 aus dem Rat der Stadt Viersen ausscheiden.

Für ihn wird aus der Reserveliste der Partei CDU (Christlich Demokratische Union Deutschlands) Herr Ralf Robertz, Alsenstr. 20, 41748 Viersen, am 01.01.2012 als Nachfolger in die Vertretung nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch beim Bürgermeister als Wahlleiter, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 10. November 2011

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
T h ö n n e s s e n

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1045

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 348 „Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln
- Neubekanntmachung des Satzungsbeschlusses und rückwirkende Inkraftsetzung -

In der Ratssitzung am 01.03.2011 ist folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Rat der Stadt beschließt

den Bebauungsplan Nr. 348 „Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Süchteln und wird begrenzt durch die Tönisvorster Straße im Norden, der Niers im Osten, die Grabenstraße im Süden und die Rheinstraße im Westen.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB, der gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht beigefügt ist.

Die Regelungen gemäß §§ 51a und 113 Landeswassergesetz (-LWG-) werden Bestandteil dieses Bebauungsplanentwurfes.

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB beigefügt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. 2010 S. 688) in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Der vorstehende Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Amtsblatt Nr. 21 des Kreises Viersen vom 14.07.2011 öffentlich bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 348 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach Inkrafttreten hat der Bebauungsplan mit Datum vom 21.10.2011 eine redaktionelle Ergänzung dahingehend erfahren, dass die Verwaltungsstelle wird, bei welcher das in den Festsetzungen des Planes in Bezug genommene technische Regelwerk der DIN 4109 eingesehen werden kann.

Die redaktionelle Ergänzung lautet wie folgt:

„Die in diesem Bebauungsplan in den Festsetzungen zum passiven Immissionsschutz (Lärmschutz) in Bezug genommene DIN 4109, Ausgabe November 1989

- Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise -

und das

Beiblatt 1 zur DIN 4109; Ausgabe November 1989 - Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren – einschließlich der Berichtigung 1 zur DIN 4109 (August 1992) und die Änderung A1 der DIN 4109 (Januar 2001) kann bei der Bauaufsicht der Stadt Viersen, Bahnhofstraße 23, Rathaus, eingesehen werden.“

Der um den vorstehenden Text ergänzte Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I - Bauleitplanung - Viersen, Bahnhofstr. 23, Rathaus, bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags

vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags

nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Über den Inhalt des Planes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 271) sowie der §§ 215 und 44 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 348 „Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der redaktionell ergänzte Bebauungsplan Nr. 348 „Rheinstraße/Niers“ in Viersen-Süchteln gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht und in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 14.07.2011 in Kraft gesetzt.

Viersen, den 02.11.2011

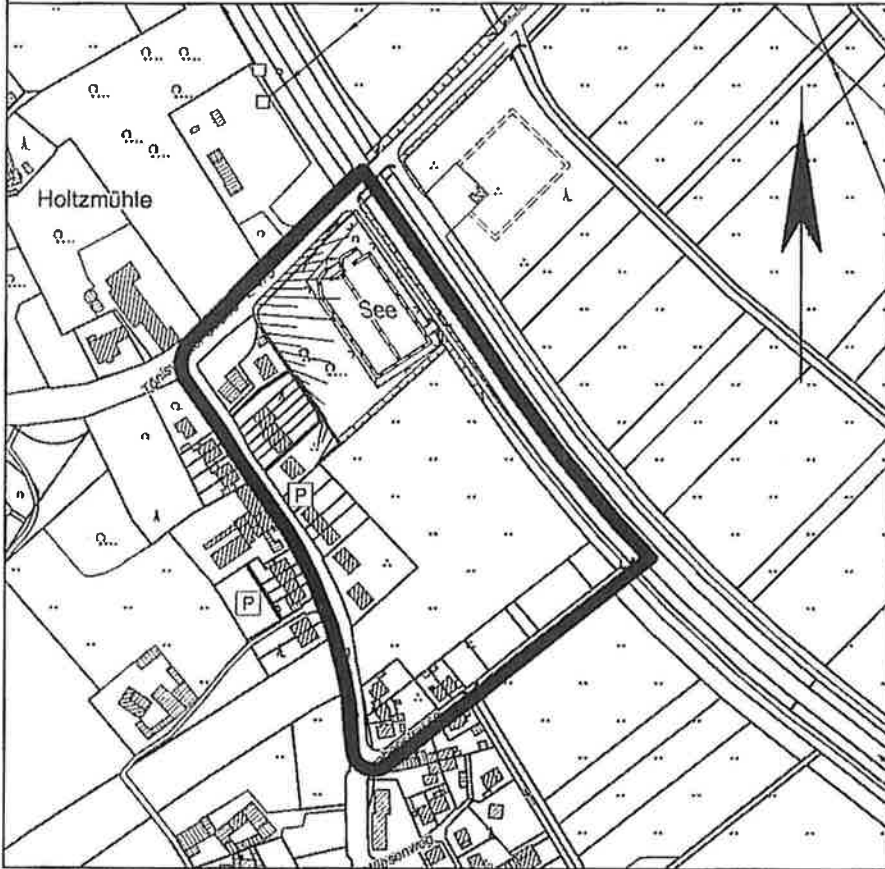
gez. Thönnesen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1045

Bebauungsplan Nr. 348 "Rheinstraße / Niers"
in Viersen-Süchteln

Geltungsbereich

ohne Maßstab



Bekanntmachung der Stadt Willich

Genehmigung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Lärchenweg) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2.

Der Rat der Stadt Willich hat am 21.07.2011 die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lärchenweg) der Stadt Willich gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 25.10.2011, Az.: 35.02.01.01-24Wil-101-354 die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lärchenweg) der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 21.07.2011 beschlossene 101. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 25.10.2011
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Wil-101-354
Im Auftrag
gez. Linck-Müller“

Die genehmigte 101. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lärchenweg) der Stadt Willich einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Technischen Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 011, Geschäftsbereich Stadtplanung, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs
von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lärchenweg) der Stadt Willich wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV NW S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Der Änderungsbereich der 101. Änderung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 25.10.2011 erteilte Genehmigung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lärchenweg) der Stadt Willich, Ort und Zeit in der der Flächennutzungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 07.11.2011

gez.: Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1048



Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 52 I W – Lärchenweg -
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des
Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches
(BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2
BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 21.07.2011 den
Bebauungsplan Nr. 52 I W – Lärchenweg - gem. §§ 7
und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der
derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10
Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am
23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen
Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammen-
fassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäfts-
bereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches
Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 011
während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs
von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie
der zusammenfassenden Erklärung wird auf
Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 52 I W – Lärchenweg - wird
gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekannt-
machung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm.
VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen
Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe
des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese
Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus
der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die
für diesen Planbereich z. Zt. geltenden Festsetzungen
der Bebauungspläne Nr. 52 W - Erikastraße - und Nr.
53 W - Wacholderweg – ersetzt.

HINWEISE

A)Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2
und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann
der Entschädigungsberechtigte Entschädigung
verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB
bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.
Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch
herbeiführen, dass er die Leistung der Ent-
schädigung schriftlich bei dem Entschädigungs-
pflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch
erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach
Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.
3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile
eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches
herbeigeführt wird.

B)Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird
hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des
Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2
BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über
das Verhältnis des Bebauungsplanes und des
Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit
Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich
gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden
sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen
soll, ist darzulegen.

C)Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von
Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-
ordnung beim Zustandekommen dieses Bebau-
ungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht
werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss
vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

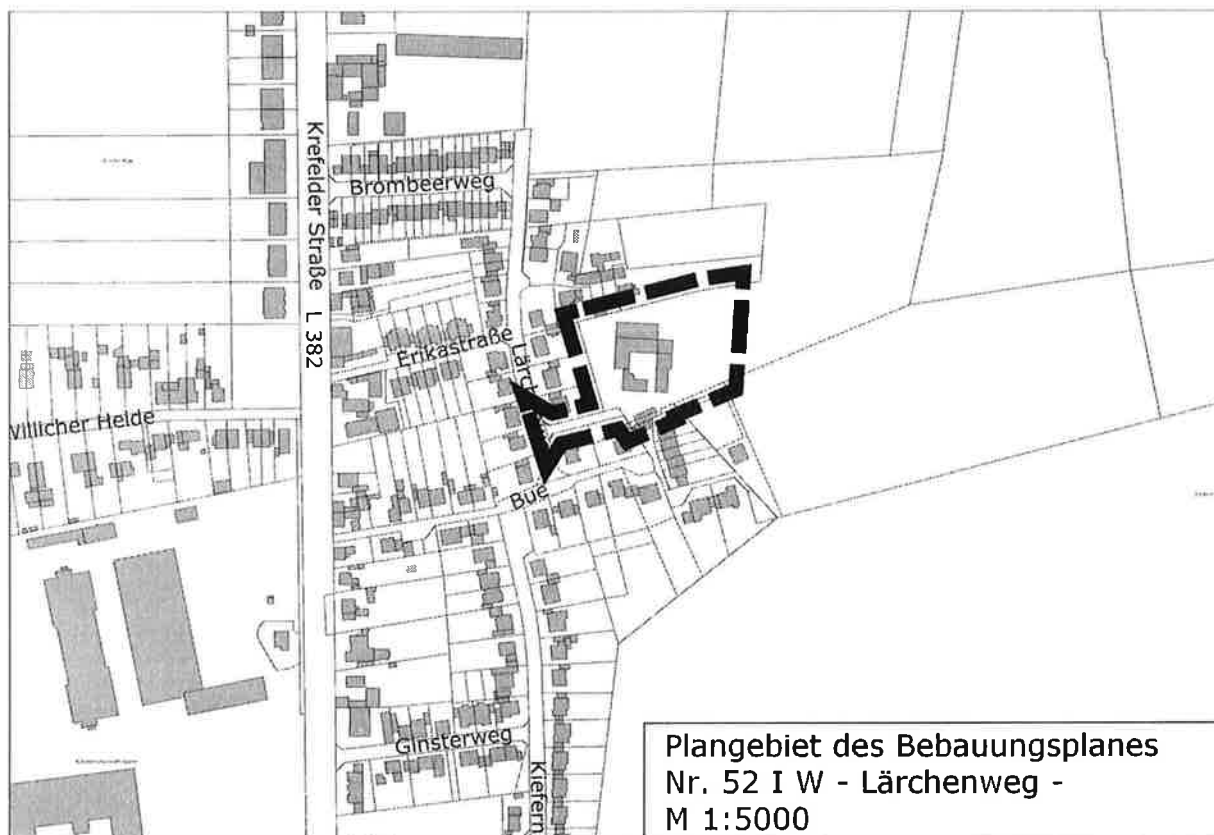
Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 52 I W – Lärchenweg –, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 07.11.2011

gez.: Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1050



Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 W CD – Bauzonen Baugestaltung – im Bereich der Hofffläche Hoxhöfe

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 12.10.2011 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.04 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 W CD – Bauzonen Baugestaltung – im Bereich der Hofffläche Hoxhöfe beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wegen der unwesentlichen Auswirkung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 25.11.2011 bis 30.12.2011

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die

vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen sind zum Bebauungsplan verfügbar:
-Umweltbericht

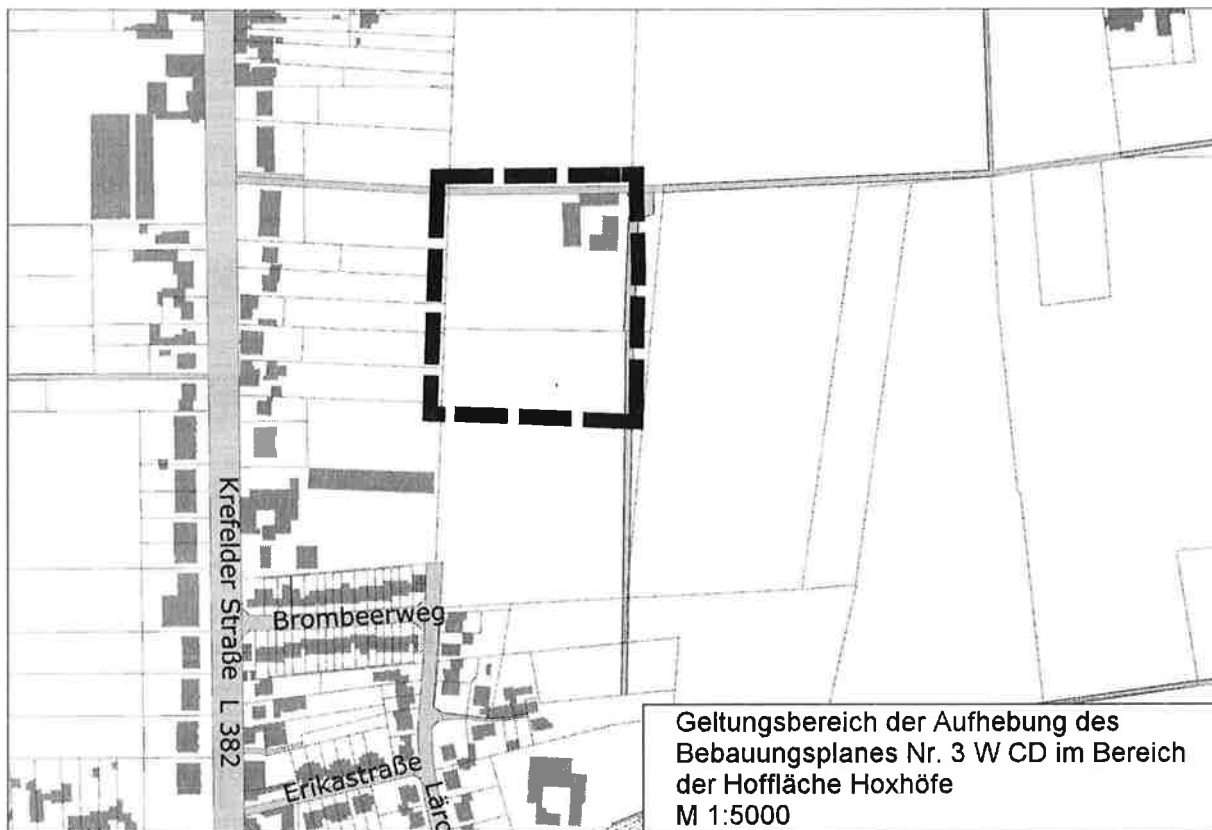
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 07.11.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1052

Der künftige Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 W CD – Bauzonen Baugestaltung – im Bereich der Hofffläche Hoxhöfe ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 W – Krefelder Straße – im Bereich der Hoffläche Hoxhöfe

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 12.10.2011 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.04 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 W – Krefelder Straße – im Bereich der Hoffläche Hoxhöfe beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wegen der unwesentlichen Auswirkung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 25.11.2011 bis 30.12.2011

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die

vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen sind zum Bebauungsplan verfügbar:
-Umweltbericht

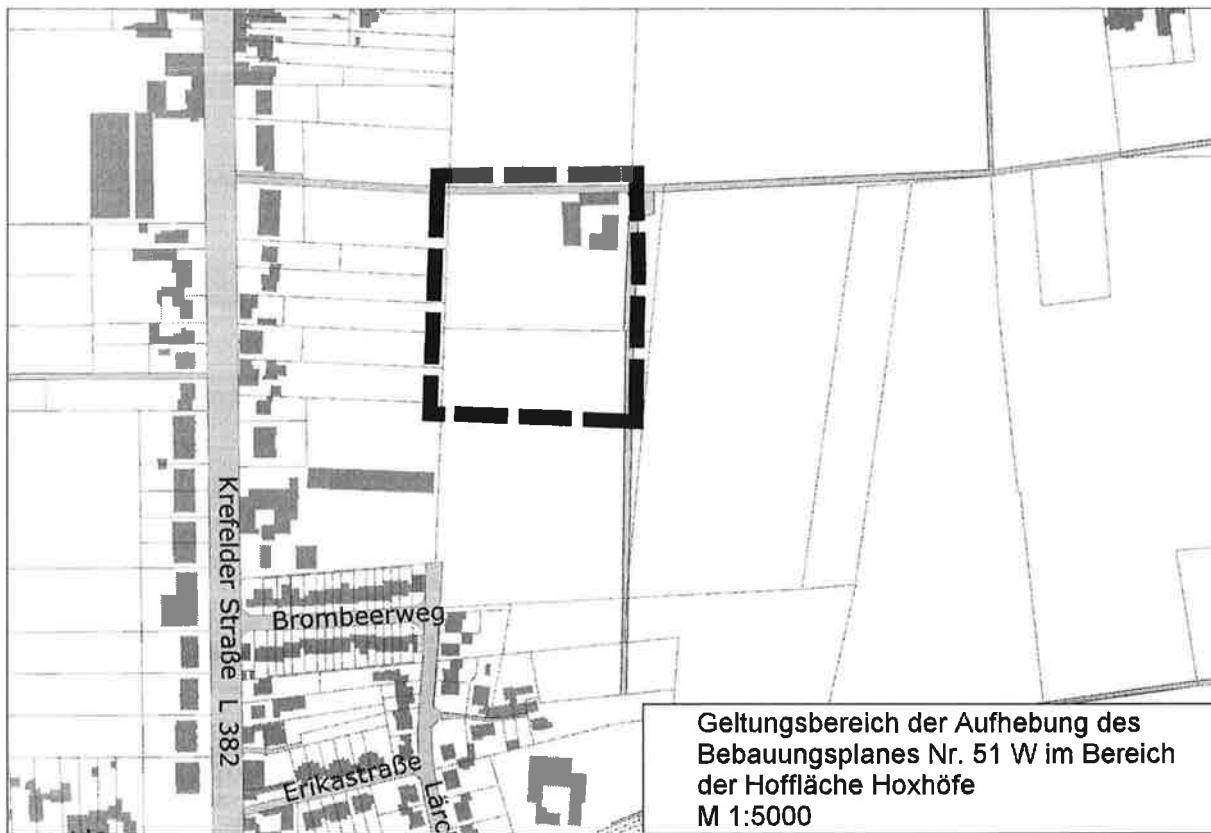
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 07.11.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1054

Der künftige Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 W – Krefelder Straße – im Bereich der Hoffläche Hoxhöfe ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 59 W – südlich Katharina- Esser-Straße –

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 12.10.2011 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 59 W – südlich Katharina- Esser- Straße – beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 03.05.2007 wird aufgehoben

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieser Beschlüsse liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 25.11.2011 bis 30.12.2011

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit

ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen sind zum Bebauungsplan verfügbar:

- Umweltbericht
- Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung
- Artenschutzbetrachtung
- Schallimmissionsprognose
- Verkehrslärmbelastung

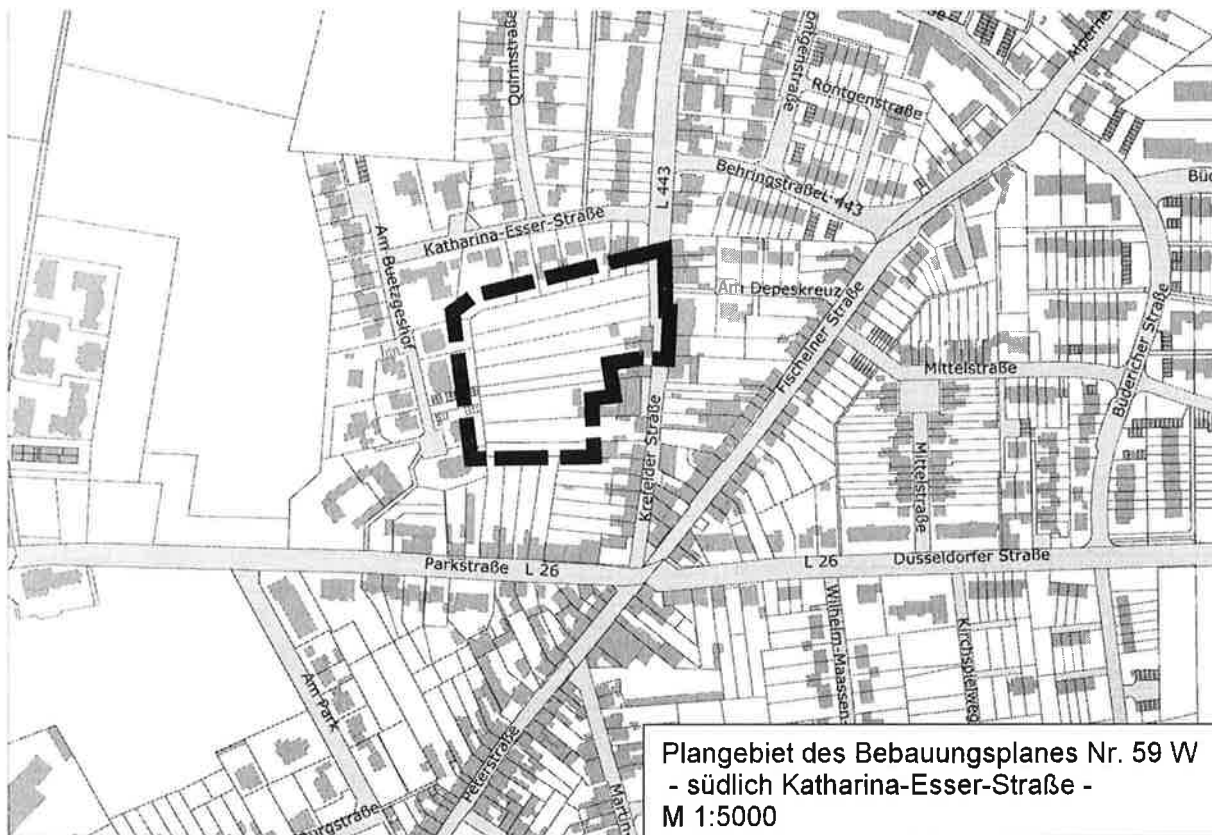
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 07.11.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1056

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 59 W – südlich Katharina- Esser-Straße – ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Amtsgericht Viersen

Bekanntmachung

Der Kreis Viersen – Amt für Finanzen, Grundstücksverwaltung aus Viersen hat am 10.10.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Amern liegende Grundstück

Flur 13, Flurstück 303, Straße, 13 qm groß

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, den 26.10.2011

Amtsgericht
gez.: Fiethen-Jacobi
Rechtspflegerin

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1058

Amtsgericht Viersen

Bekanntmachung

Der Kreis Viersen – Amt für Finanzen, Grundstücksverwaltung aus Viersen hat am 04.10.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Dülken liegende Grundstück

Flur 61, Flurstück 1

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, den 02.11.2011

Amtsgericht
gez.: Jansen
Rechtspfleger

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1058

Bekanntmachung der Stadtwerke Kempen GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kempen GmbH hat am 18. Oktober 2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis wie vom Aufsichtsrat empfohlen zu verwenden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte EversheimStuible Treiberater GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 26. August 2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Kempen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit

dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht liegen vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Straße 50, 47906 Kempen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Kempen, im Oktober 2011

gez. Ferling	Sandmann
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1059

Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2010

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Niersplank 5 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 08.11.2011

Gemeinschaftsbetriebe Willich

gez.:

(Kuhlen)

Betriebsleiter

Geschäftsbericht
zum
31. Dezember 2010

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Verbindlichkeitspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
7. Lagebericht

Bilanz
zum
31. Dezember 2010

	EUR	EUR	Vorjahr	P A S S I V S E I T E		EUR	EUR	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
AKTIVSEITE								
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
EDV-Software		411,00	310,00		250.000,00		250.000,00	
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke und Bauten	328.703,27		316.385,27			624.615,58	624.615,58	
2. Technische Anlagen und Maschinen	200.930,00		223.964,00			35.000,00	0,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	612.186,00	1.141.819,27	657.776,00		659.615,58		624.615,58	
			1.198.125,27				0,00	
			1.198.435,27		45.543,06		-74.776,57	
			1.142.230,27			955.158,64	799.839,01	
B. Umlaufvermögen								
Sonstige Rückstellungen						738.790,34	923.700,00	
I. Vorräte								
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		100.087,09	96.249,36					
II. Forderungen								
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.974,42		34.300,20		149.255,96		89.727,90	
2. Forderungen an die Stad/andere Eigenbetriebe	51.664,26		769.809,75					
3. Sonstige Vermögensgegenstände	10.686,22		3.247,44		280.527,20		276.453,77	
			807.357,39					
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten					18.283,04		23.100,58	
			889,92					
C. Rechnungsabgrenzungsposten								
			904.496,67			448.066,20	389.282,25	
			8.798,93					
			2.142.015,18			2.142.015,18	2.112.821,26	

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
Willich

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		5.530.564,82	5.256.184,10
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	9.980,03
3. Sonstige betriebliche Erträge		296.102,63	251.529,04
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-376.888,89		-385.648,01
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-679.636,80		-662.938,94
		-1.056.525,69	-1.048.586,95
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.931.739,35		-2.885.750,74
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-844.155,38		-916.832,75
davon für Altersversorgung EUR 248.933,74 (Vorjahr EUR 322.846,12)		-3.775.894,73	-3.802.583,49
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-230.379,61	-236.437,51
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-587.095,36	-497.240,46
8. Betriebsergebnis		176.771,86	-67.155,24
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-21.452,23	-7.621,33
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		155.319,63	-74.776,57
11. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-74.776,57	0,00
12. Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage		-35.000,00	0,00
13. Bilanzgewinn		45.543,06	-74.776,57

**Anhang zum 31. Dezember 2010
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW**

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr 2010 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 17. Dezember 2009, aufgestellt.

I. Bilanzierungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden und entspricht der EigVO NW in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wird nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert. Die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sind erstmalig angewendet und die Vorjahreszahlen sind nicht angepasst worden.

II. Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Zu den Methoden der planmäßigen Abschreibung und zu der Ausübung von Bewertungswahlrechten werden nachstehend Angaben bei den einzelnen Posten der Bilanz gemacht. Durch die erstmalige Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen ergeben. Die Abzinsung der Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt periodengerecht und nicht entsprechend der Vereinfachungsregelung für Altersversorgungsverpflichtungen gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB. Gehaltssteigerungen sind mit 3 % für die Aufstockungsbeträge und die Erfüllungsrückstände berücksichtigt worden.

B. Angaben zu Posten der Bilanz

III. Anlagevermögen

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 11 dieser Anlage beigefügten Anlagennachweis verwiesen.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und AfA-Tabellen der Finanzverwaltung. Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode.

IV. Umlaufvermögen

a. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Im Bereich Verkehrszeichen, Baumaterialien u.ä., Waren der Schreinerei, Vorräte für Unterhaltung der Fahrzeuge und Geräte sowie beim Büromaterial erfolgte die Bewertung anhand eines Festwertes gemäß § 240 Abs. 3 HGB.

b. Forderungen und andere Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Abrechnungsverkehr des Eigenbetriebes. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Unter den Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe sind solche aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 51,6 T€ ausgewiesen.

V. Eigenkapital

Nach der Betriebssatzung vom 18. Dezember 1997 beträgt das Stammkapital 500.000,00 DM. Das Stammkapital hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz (1. Januar 1998) verändert. Nach der Euro-Umrechnung hätte das Stammkapital 255.645,94 € betragen. Durch Beschluss des Rates vom 27. November 2001 wurde das Stammkapital auf 250.000,00 € verändert.

Zum Bilanzstichtag hin hat sich das Eigenkapital des Eigenbetriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW wie folgt entwickelt:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
Stammkapital	250,0 T€	0,0 T€	250,0 T€
Allgemeine Rücklage	624,6 T€	0,0 T€	624,6 T€
Zweckgebundene Rücklage	0,0 T€	35,0 T€	35,0 T€
Verlustvortrag	-74,8 T€	+74,8 T€	0,00 T€
Bilanzgewinn	0,0 T€	45,5 T€	45,5 T€
Eigenkapital	799,8 T€	155,3 T€	955,1 T€

Das Wirtschaftsjahr 2010 schließt mit einem Jahresüberschuss von 155,3 T€ ab. Hiervon sind 35,0 T€ für den Abriss des einsturzgefährdeten Gebäudes Alperheide in die zweckgebundene Rücklage eingestellt worden. Nach Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag des Vorjahres von 74,8 T€ verbleibt ein Bilanzgewinn in Höhe von 45,5 T€.

IV. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie umfassen die Rückstellung für Überstunden und Resturlaub (357,5 T€), Bereitschaftsstunden Dezember (30,0 T€), Berufsgenossenschaft (15,0 T€) und Rückstellung gem. Altersteilzeitgesetz (250,7 T€). Die sonstigen Rückstellungen umfassen außerdem Beratungskosten (2,5 T€), die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses (9,0 T€), Kosten durch die GPA (0,5 T€), interne Jahresabschlussarbeiten (7,0 T€), Aktenaufbewahrung (6,0 T€) und Abraumbeseitigung (9,5 T€). Außerdem bestehen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden (51,1 T€).

Die Entwicklung der Rückstellungen zum Bilanzstichtag hin stellt sich wie folgt dar:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
Rückstellungen für Personal	507,1 T€	-104,6 T€	402,5 T€
Rückstellungen Altersteilzeit	252,1 T€	-1,4 T€	250,7 T€
Sonstige Rückstellungen	164,5 T€	-78,9 T€	85,6 T€
Summe Rückstellungen	923,7 T€	-184,9 T€	738,8 T€

V. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 12 dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. **Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem für Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Gliederungsschema des Gesamtkostenverfahrens nach § 275 HGB. Zusätzlich zu den seit 1999 angewandten Kostenstellen der Kosten- und Leistungsrechnung wurden diese seit 2000 dahin gehend erweitert, dass die Leistungsbeziehungen der Betriebszweige nicht nur in der Außenwirkung, sondern auch die innerbetrieblichen Beziehungen berücksichtigt wurden. Daneben wurden die nicht direkt zuzuordnenden Beträge mittels verschiedener Verrechnungsschlüssel auf die Betriebszweige umgelegt. Dieses Verfahren war auch Praxis im Jahresabschluss 2010. Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, unterteilt nach Tätigkeitsbereichen, sind als Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen auf Seite 13 dieser Anlage dargestellt.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2009 haben sich die Umsatzerlöse im Jahre 2010 wie folgt entwickelt:

	<u>2009</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2010</u>
Friedhofswesen	736,0 T€	52,0 T€	788,0 T€
Grünpflege	2.523,6 T€	-218,1 T€	2.305,5 T€
Winterdienst und Straßenreinigung	438,4 T€	563,6 T€	1.002,0 T€
Tiefbau	705,0 T€	-157,2 T€	547,8 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	448,6 T€	-16,9 T€	431,7 T€
Abwasser	404,5 T€	51,0 T€	455,5 T€
Summe Umsatzerlöse	5.256,1 T€	274,4 T€	5.530,5 T€

Die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft zum 31. Dezember 2010 und des Personalaufwandes in 2010 stellt sich wie folgt dar:

	<u>2009</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2010</u>
	Anz.	Anz.	Anz.
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	101	-4	97
Löhne, Gehälter, Vergütungen	2.885,7 T€	46,0 T€	2.931,7 T€
Soziale Abgaben	594,0 T€	16,2 T€	610,2 T€
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	322,8 T€	-88,8 T€	234,0 T€
Summe Personalaufwand	3.802,5 T€	-26,6 T€	3.775,9 T€

Die Zinsaufwendungen betreffen einen Kassenkredit (3 T€), das von der Stadt Willich an die Gemeinschaftsbetriebe gewährte innere Darlehen (6 T€) und die Abzinsung der Altersteilzeitverpflichtung (12 T€).

D. Sonstige Angaben

I. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der GBW sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die GBW und die Stadt Willich haben bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche der bei GBW beschäftigten Beamten eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Stadt die GBW gegen Zahlung einer jährlichen Umlage in Höhe der Rückstellungs-Zuführung bei der Stadt den Betrieb von diesen Verpflichtungen freistellt. Die Rückstellungen werden in der Stadtbilanz passiviert.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für einen unbefristeten Mietvertrag für Lagerflächen auf dem Grundstück Hauptstr. 206 von 7 T€ pro Jahr und einen bis zum 31. Juli 2013 befristeten Mietvertrag für Hallen-, Werkstatt- und Büroräume auf dem Grundstück Hundspohlweg 23 in Höhe von 112 T€ pro Jahr. Zusätzlich bestehen Leasing-, Prüf- und Wartungsverträge deren Wert je 3 T€ pro Jahr nicht überschreiten.

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von langfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Willich.

III. Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW haben für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich. Im Jahresmittel wurden bei den Gemeinschaftsbetrieben Willich folgende Mitarbeiter getrennt nach Gruppen beschäftigt (ohne Betriebsleitung und Auszubildende): 2 Beamte und 85 tariflich Beschäftigte.

IV. Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 9.000 € inklusive Umsatzsteuer betrifft Abschlussprüferleistungen.

V. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter.

Zum Betriebsleiter ist Herr Bernd Kuhlen bestellt. Herr Kuhlen hat im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 54.518,00 € erhalten. Der variable Anteil beträgt 771,00 €.

Für den Betriebsleiter wurden zwei Stellvertreter bestellt: Herr Toni van Cleef (Stellvertretender kaufmännischer Betriebsleiter) und Herr Georg Klimasek (Stellvertretender technischer Betriebsleiter).

Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Willich bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche hat der Betrieb eine Pensions- und Beihilferückstellung nicht gebildet.

VI. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 17 Mitgliedern:

Ingmanns, Walter	(Vorsitzender)	Steuerber. u. Wirtschaftsprüfer
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Bloser, Ursula		Kaufm.-Angestellte
Bonat, Brunhilde		Industriekauffrau
Commans, Michael		Geschäftsführer
Halangk, Christiane		Kaufm.-Angestellte
Haldenwang, Elmar		Beamter
Hansen, Jürgen		Beamter
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Heublein, Frank Andreas		Büroinformationselektroniker
Hufschmidt, Mirjam		Referentin
Klein, Ralf		selbst. Kaufmann
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lindemann, Sonja		Juristin
Oerschkes, Alexander	bis 23.03.2010	Bäckermeister
Oerschkes, Dr., Ralf	ab 24.03.2010	Chemiker
Dr. Sporckmann, Bernd		Unternehmensberater
Weinhold, Norbert		Projektleiter IT

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2010 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden.

VII. Gewinnverwendungsvorschlag

Als Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe Willich schlage ich vor, den Bilanzgewinn von 45.543,06 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Willich, 31. März 2011

gez. Bernd Kuhlen
Betriebsleiter

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
 Willich

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2010

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen		Bilanzwerte		Kennzahlen	
	Wert 01.01.2010 EUR	Wert 31.12.2010 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Wert 01.01.2010 EUR	Wert 31.12.2010 EUR	Ø AfA- Satz %	Rest- buchwert %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
EDV-Software	19.330,96	19.688,14	357,18	0,00	19.020,96	19.277,14	1,30	2,09
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke und Bauten	708.615,36	729.175,42	20.560,06	0,00	392.230,09	400.472,15	1,13	45,08
2. Technische Anlagen und Maschinen	900.877,34	942.921,51	34.833,31	22.789,14	676.913,34	711.991,51	5,90	22,01
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	2.245.699,45	2.363.693,64	122.783,51	4.789,32	1.587.923,45	1.751.507,64	7,11	25,90
	3.855.192,15	4.005.790,57	178.176,88	27.578,46	2.657.066,88	2.863.971,30	5,74	28,50
	3.874.523,11	4.025.478,71	178.534,06	27.578,46	2.676.087,84	2.883.248,44	5,72	28,38
			357,18	0,00	19.020,96	19.277,14	1,30	2,09

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
Willich

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2010

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten	
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	gesicherte Beträge EUR	Art der Sicherheiten
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	149.255,96	149.255,96	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben	280.527,20	20.061,20	-	260.466,00	-	-
3. Sonstige Verbindlichkeiten	18.283,04	18.283,04	-	-	-	-
	448.066,20	187.600,20	0,00	260.466,00	0,00	0,00

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
 Willich

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr 2010										
	Betrag insgs. EUR	Friedhofs- wesen		Grünpflege		Winterdienst und Straßen- reinigung		Werkstätten, Transporte u.ä.		Abwasser EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Umsatzerlöse	5.530.564,82	787.961,20	2.305.501,65	1.001.983,45	547.794,11	431.748,41	455.576,00			
2. Aktivierte Eigenleistungen	0,00									
3. Sonstige betriebliche Erträge	296.102,63	28.178,90	149.740,17	40.240,59	35.703,94	23.081,87	19.157,16			
	5.826.667,45	816.140,10	2.455.241,82	1.042.224,04	583.498,05	454.830,28	474.733,16			
4. Materialaufwand	1.056.525,69	139.012,72	331.177,67	169.972,63	194.146,36	172.317,70	49.898,61			
5. Personalaufwand	3.775.894,73	535.915,95	1.715.646,28	719.490,71	313.382,78	201.837,69	289.621,32			
6. Abschreibungen	230.379,81	30.717,32	100.811,59	42.808,16	18.789,84	17.972,89	19.280,01			
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	587.095,36	76.157,77	258.080,83	107.672,75	52.406,45	44.560,40	48.217,16			
Betriebsergebnis	176.771,86	34.336,34	49.525,45	2.279,79	4.772,62	18.141,60	67.716,06			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.452,23	2.860,30	9.387,25	3.986,16	1.749,65	1.673,58	1.795,29			
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	155.319,63	31.476,04	40.138,20	-1.706,37	3.022,97	16.468,02	65.920,77			

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.04.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der EigVO NW und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden

Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ins gesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.09.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag

gez.:

Helga Giesen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1061

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
